

Recht in die Einsichtnahme in Patientenakten von Tieren

Fast jeder Pferdehalter hat schonmal einen Tierarzt benötigt.

Wenn der Pferdehalter an der Behandlung zweifelt oder aber tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist, stellt sich die Frage, ob dem Patientenbesitzer ein Einsichtrecht in die Behandlungsunterlagen zusteht. Dies ist hilfreich, wenn Falschbehandlungen nachgewiesen werden sollen.

Mit dieser Frage hat sich bereits im Jahr 2005 das Amtsgericht Bad Hersfeld auseinandergesetzt. Das Amtsgericht Bad Hersfeld hat entschieden, dass der geschlossene Behandlungsvertrag auch das Recht beinhaltet Einsicht in die tierärztlichen Unterlagen zu nehmen.

Der Tierarzt ist verpflichtet bei jeder Behandlung eine Dokumentation zu erstellen, in der aufgeführt wird, was diagnostiziert und wie das Tier behandelt worden ist. Auch das OLG München entschied bereits im Jahr 2002 so.

Ich rate an, dass man zunächst mit dem Tierarzt Kontakt aufnimmt und die Möglichkeit der Einsichtnahme erbittet. Lehnt der Tierarzt dies ab, so besteht ein durchsetzbarer Anspruch hierauf.